



Beschlussvorlage BV 199/2020 (JHA)

Förderung des Tageselternvereins Landkreis Freudenstadt e. V. (TEV) durch den Landkreis Freudenstadt

- Antrag des Tageselternvereins vom 25. Juni 2020

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss – Vorberatung –	28.09.2020	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	19.10.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die Förderung je 1,0 VzÄ Personalstelle des TEV wird ab dem Haushaltsjahr 2021 auf 78.586,85 € jährlich einschließlich einer jährlichen Dynamisierung ab dem Haushaltsjahr 2022 von 2% angehoben. In dieser Summe sind alle Nebenkosten enthalten, einschließlich der Kosten für einen Datenschutzbeauftragten und für die Kind bezogene Haftpflichtversicherung. Der Fallzahlschlüssel von 90 Fällen pro VzÄ bleibt bestehen.
2. Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen wird ab 2021 mit 35.000,00 € bei 160 UE gefördert mit einer jährlichen Dynamisierung von 2% ab 2022.
Sobald die Anhebung der Qualifizierung auf 300 UE durch die VwV BW erfolgt, wird die Förderung auf 70.000,00 € verdoppelt, mit einer jährlichen Dynamisierung von 2% ab 2022.

Finanzielle Auswirkungen:



Keine



Ja

Fachamt: Jugendamt

Anlage: Anlage 1: Antrag des Tageselternvereins Landkreis Freudenstadt e. V. vom 25.06.2020
Anlage 2: Sitzungsvorlage 300/2012 (JHA)

Zum TOP eingeladen: Paul Huber, Tageselternverein
Angelika Klingler, Amtsleiterin Jugendamt

I. Worum geht es?

Der Tageselternverein Landkreis Freudenstadt e. v. (TEV) beantragte am 25.06.2020:

1. die Anhebung der Förderung einer VzÄ Personalstelle auf 78.586,85 € jährlich, einschließlich einer jährlichen Dynamisierung von 2%
2. die Förderung der Qualifizierung von Tagespflegepersonen mit 77.001,14 € jährlich, einschließlich einer jährlichen Dynamisierung von 2%

II. Sachverhalt

1. Förderung des TEV durch den Landkreis bisher

Die Tagespflege ist eine Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Aufgabe wurde auf den Tageselternverein Landkreis Freudenstadt e. V. übertragen.

- Der TEV erhält seit 01.07.2012 (Beschluss Kreistag vom 16.07.2012) pro Fachkraft 1,0 VzÄ 56.400,00 € bei einem Fallzahlschlüssel von 90 Fällen (Kinder) pro Fachkraft. Seit 2014 wird die Dynamisierung der Personalkosten mit 2% pro Jahr gewährt, sodass es sich 2020 um einen Betrag von 64.785,80 € pro 1,0 VzÄ Fachkraft handelt. Auf der Grundlage des Fallzahlschlüssels in 2020 handelt es sich um 4,27 VzÄ. Es ergibt sich daraus eine Summe von 276.635,67 € in 2020.
- Für die Kosten der Qualifizierung der Tagespflegepersonen erhält der TEV zusätzlich jährlich seit 2012 ohne Dynamisierung 20.000,00 €.
- Der Kind bezogene Anteil der Haftpflichtversicherung wird seit 2014 vom Landkreis Freudenstadt übernommen. In 2020 erhielt der TEV dafür 7.500,00 €.

Förderung TEV 2020	
Personal 2020 4,27 VzÄ	276.635,67 €
Haftpflichtversicherung Kind bezogen	7.500,00 €
Zwischensumme	284.135,67 €
Qualifizierung Tagespflegepersonen	20.000,00 €*
Gesamtfördersumme 2020	304.135,67 €

Insgesamt erhält der TEV 2020 eine Fördersumme von 304.135,67 €, um die vom Landkreis Freudenstadt delegierten Pflichtaufgaben der Kindertagespflege durchzuführen.

2. Datenschutzbeauftragter

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung –EuDSGVO– trat im Mai 2018 in Kraft. Seither muss der TEV über einen Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 DSGVO in Verbindung mit Art. 9 DSGVO verfügen. Der TEV kann diese Aufgabe nicht selber übernehmen (Interessenskonflikte), daher muss er einen externen Datenschutzbeauftragten verpflichten. Die Kosten hierfür betragen etwa 3.000,00 € jährlich. Im ersten Beauftragungsjahr lägen die Kosten bei etwa 6.000,00 €, weil eine Grunderhebung und Grundberatung mit zeitlich hohem Aufwand erfolgen würde. Bisher erteilte der TEV keinen Auftrag an einen externen Datenschutzbeauftragten, weil die Mittel dazu fehlten. Allerdings ist die Beauftragung eines Datenschutzbeauftragten für den TEV unumgänglich und hätte bereits umgesetzt werden sollen.

Aus Sicht der Verwaltung sollten dem TEV ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden, um einen Datenschutzbeauftragten extern einzukaufen.

3. Antrag des TEV vom 25.06.2020 auf Erhöhung und Veränderung der Förderung durch den Landkreis Freudenstadt

Der TEV beantragt:

1. die Anhebung der Förderung einer 1,0 VzÄ Personalstelle auf 78.586,85 € jährlich, einschließlich einer jährlichen Dynamisierung von 2%
2. die Förderung der Qualifizierung von Tagespflegepersonen mit 1,0 VzÄ Personalstelle mit 77.001,14 € jährlich, einschließlich einer jährlichen Dynamisierung von 2%

In der Begründung für den Antrag wird dargelegt, dass eine Erhöhung der Fördermittel notwendig ist, weil die Personalkosten aufgrund höherer Eingruppierungen gestiegen sind bzw. steigen, weil die Raummiete angestiegen ist, weil die Qualifizierungsförderung durch den Landkreis zu niedrig ist und die Förderung durch den Landkreis im gesamten nicht auskömmlich ist für die Erfüllung der delegierten Aufgaben.

4. Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag des TEV vom 25.06.2020

a. Anhebung der Förderung einer 1,0 VzÄ Personalstelle auf 78.586,85 € jährlich, einschließlich einer jährlichen Dynamisierung von 2%.

Bei aktuell 4,27 VzÄ entspräche der jetzige Antrag einer Fördersumme von 335.565,84 € ab 2021 mit dynamisierend 2% jährlicher Erhöhung.

In 2020 beträgt die Fördersumme des Landkreises Freudenstadt für die 4,27 VzÄ und für die Haftpflichtversicherung Kind bezogen 284.135,67 €. Darin enthalten ist nicht die Förderung der Kosten für einen externen Datenschutzbeauftragten, die etwa 3.000,00 €

jährlich betragen würden. Würde man die Kosten für einen externen Datenschutzbeauftragten berücksichtigen, ergäbe es eine Summe von 287.135,67 € pro Jahr.

Fördersumme aktuell inklusive Datenschutzbeauftragter bei 4,27 VzÄ		Forderung TEV bei 4,27 VzÄ inklusive alle Nebenkosten
Personal	276.635,67 €	78.586,85 € pro 1,0 VzÄ
Haftpflichtversicherung Kind bezogen	7.500,00 €	
Datenschutzbeauftragter extern	3.000,00 €	
Summe	287.135,67 €	335.565,84 €
Daraus ergibt sich eine Kostensteigerung von:		48.430,17 €** ab 2021

Einschließlich der Kosten für einen Datenschutzbeauftragten - aus Sicht der Verwaltung sollten diese Kosten vom Landkreis getragen werden - würde es sich, nach dem Antrag des TEV um eine Kostensteigerung von etwa 48.430,17 € ab 2021 handeln.

b. Förderung der Qualifizierung von Tagespflegepersonen mit 77.001,14 € jährlich einschließlich einer jährlichen Dynamisierung von 2%.

Seit 2012 wurde die Qualifizierung der Tagespflegepersonen mit 20.000,00 € (nicht dynamisiert) vom Landkreis getragen. Der TEV signalisierte bereits 2018 und 2019, dass diese Summe nicht ausreicht, um die Qualifizierung von zukünftigen Tagespflegepersonen und die Fortbildung der aktuellen Tagespflegepersonen zu decken. 2018 waren laut TEV etwa 36.000,00 € notwendig und 2019 waren laut TEV etwa 33.000,00 € notwendig, um die Ausgaben für die Qualifizierung zu decken.

Laut aktuell geltender Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg zur Kindertagespflege, gültig seit 01.01.2018 wird die Qualifizierung der Tagespflegepersonen mit mindestens 160 UE (Unterrichtseinheiten) vorgeschrieben und die beruflich fortlaufende Weiterqualifizierung ist mit 15 UE jährlich angegeben.

Es wurde die Überarbeitung der aktuellen VwV angekündigt. Die „neue“ VwV sollte zu Beginn des Kalenderjahres 2020 erscheinen. Wegen Corona hat sich die Veröffentlichung jedoch verzögert. Es ist davon auszugehen, dass in der Neuauflage der VwV

BW für die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen 300 UE vorgeschrieben werden.

Es ist aus Sicht der Verwaltung ersichtlich, dass mit bisher 20.000,00 € jährlich, zukünftig die Qualifizierung von Tagespflegepersonen nicht mehr kostendeckend erfolgen kann. Bereits in der Vergangenheit konnte der TEV seine Kosten für die Qualifizierung der Tagespflegepersonen nicht mehr decken. In 2018 hat der TEV 16.000,00 € und in 2019 13.000,00 € Mehrkosten für die Qualifizierung veranschlagt, als er vom Landkreis gefördert bekommen hat. Die bisherige Unterdeckung finanzierte der TEV sowohl aus Mitgliedbeiträgen als auch durch Spenden. Dieser Umstand sollte im Einvernehmen mit dem TEV aus Sicht der Verwaltung nunmehr geändert werden.

Eine Anhebung der Kosten für die Qualifizierung hält die Verwaltung für angemessen.

Vorstellbar wäre, auf der Grundlage des Mittels der Kosten für 2018 und 2019 die Förderung der Qualifizierung um 15.000,00 € anzuheben. Das wäre eine Summe von 35.000,00 € ab 2021 pro Jahr mit 2% Dynamisierung jährlich ab 2022 für die Kosten der Grundqualifizierung der Tagespflegepersonen mit 160 UE und fortlaufender Qualifizierung mit 15 UE jährlich.

Es ist zu erwarten, dass die neue VwV BW für Kindertagespflege in absehbarer Zeit den Umfang der Qualifizierung auf 300 UE anheben wird. Es wäre sinnvoll jetzt schon festzulegen, dass der Landkreis Freudenstadt die Mittel für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen, ab der Erhöhung der Qualifizierung auf 300 UE um das Doppelte anheben wird. Das würde eine Summe von 70.000,00 € ergeben.

Mehrkosten, ausgehend von der aktuellen Fördersumme von 20.000,00 € für die Qualifizierung, durch den Vorschlag der Verwaltung hinsichtlich der Qualifikation für Tagespflegepersonen:

Bedarf an UE	Mehrkosten ab 2021	Fördersumme für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen gesamt (bisher 20.000,00 € jährlich)
160 UE	15.000,00 €	35.000,00 € jährlich 2% dynamisierend *
300 UE	50.000,00 €	70.000,00 € jährlich 2% dynamisierend **

* bei 160 UE derzeitige Förderung 20.000 + 15.000 macht 35.000 €

** bei 300 UE Verdoppelung der derzeitigen Förderung von 20.000, also 40.000, da auch beinahe doppelt so viel UE + 2x15.000 ergibt 70.000 €

Mehrkosten des Antrages des TEV bzw. des Vorschlages der Verwaltung für eine Anhebung der Förderung des TEV im Vergleich

Mehrkosten, dynamisierend um 2% jährlich für den Landkreis Freudenstadt, die durch den Antrag des TEV entstehen würden:

1. Förderung einer 1,0 VzÄ Personalstelle auf 78.586,85 € jährlich	48.430,17 €**
2. Förderung der Qualifizierung von Tagespflegepersonen mit 1,0 VzÄ 77.001,14 € (abzüglich 20.000,00 €* = aktuelle Förderung durch den Landkreis)	57.001,14 €
Mehrkosten gesamt	105.431,31 €

Durch den Antrag des TEV würden Mehrkosten von 105.431,31 € entstehen. Damit wäre die Qualifizierung der Tagespflegepersonen mit 160 UE abgedeckt, aber nicht mit den zu erwartenden 300 UE. Es ist zu erwarten, dass mit der Anhebung der Qualifizierung auf 300 UE eine weitere Personalkostenanhebung beantragt wird.

Mehrkosten, dynamisierend um 2% jährlich für den Landkreis Freudenstadt, die durch den Vorschlag der Verwaltung entstehen würden:

1. Förderung einer 1,0 VzÄ Personalstelle auf 78.586,85 € jährlich	48.430,17 €
2. Qualifizierung mit 160 UE oder	15.000,00 € oder
3. Qualifizierung mit 300 UE	50.000,00 €
Mehrkosten gesamt	63.430,17€ oder 98.430,17 €

Die Mehrkosten von 63.430,17 € ergäben sich aus der Anhebung der Förderung der Personalkosten um 48.430,17 € und aus der Anhebung der Förderung der Qualifizierung von

20.000,00 € auf 35.000,00 €. Das wäre bei einer Anhebung der Förderung der Qualifizierung um 15.000,00 € und bei einem Umfang der Qualifizierung von 160 UE.

Mehrkosten von 98.430,17 € ergäben sich aus der Anhebung der Förderung der Personalkosten um 48.430,17 € und aus der Anhebung der Förderung der Qualifizierung von 20.000,00 € auf 70.000,00 €, wenn die Qualifizierung der Tagespflegepersonen auf 300 UE angehoben wird und der Förderbetrag für die Qualifizierung verdoppelt würde – von 35.000,00 € auf 70.000,00 €. Daraus ergäben sich Mehrkosten von 50.000,00 €, da aktuell die Qualifizierung mit 20.000,00 € gefördert wird. Somit würden sich bei 300 UE Qualifizierungsumfang die Mehrkosten auf 98.430,17 anheben.

Die Forderung des TEV mit Mehrkosten von 105.431,31 € beinhalten die Qualifizierung der Tagespflegepersonen mit 160 UE. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Anhebung der Qualifizierung auf 300 UE erneut eine Erhöhung des Förderbetrags beantragt werden würde.

Der Vorschlag der Verwaltung würde bei 160 UE Mehrkosten von 63.430,17 € zur Folge haben und liegt somit 42.001,14 € unter der Forderung des TEV. Erst wenn der Umfang der Qualifizierung der Tagespflegepersonen auf 300 UE angehoben wird, würden durch den Vorschlag der Verwaltung die Mehrkosten auf 98.430,17 € angehoben werden und würden somit ungefähr das Niveau der Forderung des TEV erreichen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Mehrausgaben 63.430,17 € (mit 160 UE Qualifizierung) oder 98.430,17 € (mit 300 UE Qualifizierung) ab 2021 und ab 2022 mit 2% dynamisierend
